

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41 | ausgegeben am 23. Juli 2019

Bekanntmachung der Wiederholungswahlen

vom 23. Juli 2019

Bekanntmachung der Wiederholungswahlen

**In den Senat und in die Fakultätsräte, der
Mitglieder der Gruppe**

- **der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
und in den Senat der Gruppe der**
- **der Akademischen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter.**

Die Wahlen finden statt am

**Donnerstag,
den 12. September 2019,
von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Gebäude 3.009.**

Die Wahlen im Einzelnen

1. In den **Senat** wählen:

- a) die Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 12 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre),
- b) die Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre).

2. In die Fakultätsräte der Fakultäten A und B wählen nach Fakultäten getrennt:

- a) die Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**, die der jeweiligen Fakultät angehören **9 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre).

Wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahlen

I. Verhältniswahl, Mehrheitswahl

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach den Regeln der Mehrheitswahl wählt. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens dreimal so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe sowie für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Der Wähler hat bei der Verhältniswahl und bei der Mehrheitswahl so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind.
Stimmhäufung ist nicht zulässig!

II. Wahlvorschläge

Nach Beschluss des Rektors vom 22. Juli 2019 wird aufgrund der ursprünglichen Wahlvorschläge gewählt.

III. Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen

Nach Beschluss des Rektors vom 22. Juli 2019 wird aufgrund der ursprünglichen Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen gewählt.

Wahlberechtigt ist nur, wer im jeweiligen Verzeichnis der wahlberechtigten Personen erfasst ist.

IV. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Verzeichnis wahlberechtigter Personen eingetragen sind.

Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt sind:

- entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren (sofern sie nicht Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind),
- die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
- die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Senates sein.

Amtsglieder im Senat oder Fakultätsrat können nicht gleichzeitig Wahlmitglieder im selben Gremium sein.

Das aktive Wahlrecht hat, wer ohne hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe tätig zu sein, an ihr aber in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals tätig ist, sofern die Tätigkeit auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

V. Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden, wobei jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

Auf schriftlichen Antrag an den Wahlleiter erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der verhindert ist, die Abstimmung

im Wahlraum vorzunehmen, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum **5. September 2019** beantragt und ausgegeben werden.



Der Bekanntmachung liegen das Landeshochschulgesetz, die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die Grundordnung sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde.

Karlsruhe, den 23. Juli 2019

gez. Dr. Thomas Borys
Wahlleiter